

## Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau

Anträge aus der Mitte des Rates vom 24. September 2001

### CVP-Subfraktion Rheintal

Eventualantrag für den Fall, dass der Grosse Rat den Rückweisungsantrag der CVP-Fraktion ablehnt.

- Art. 8 Abs. 1:* Die Wasserbaupflicht obliegt den politischen Gemeinden.
- Abs. 2:* Die politischen Gemeinden können die Erfüllung der Wasserbaupflicht den Eigentümern der Grundstücke, die an das Gewässer anstossen, einem Perimeterunternehmen oder Dritten übertragen.
- Art. 14 Abs. 2:* Sie hört die betroffenen politischen Gemeinden, Grundeigentümer, Perimeterunternehmen und Dritte an.
- Art. 27 Abs. 1:* Unter Vorbehalt von Beiträgen Dritter trägt die politische Gemeinde die Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht.
- Abs. 2 (neu):* Die politische Gemeinde kann die Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der Grundstücke, die direkt oder indirekt an das Gewässer anstossen (Anstösser) weiterbelasten, soweit es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist.
- Art. 28 Abs. 1:* Die politische Gemeinde, welche die Erfüllung der Wasserbaupflicht den Grundeigentümern überträgt oder ihnen Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht weiterbelastet, gewährt Beiträge:
- a) an Unterhaltsmassnahmen, wenn sie finanziell sehr aufwendig sind;
  - b) an Gewässerbauprojekte, wenn deren Kosten den wirtschaftlichen Vorteil der wasserbau- oder kostentragungspflichtigen Grundeigentümer übersteigen.

- Art. 29 Abs. 1 Satz 2:* Streichen.
- Abs. 2:* Das Kostenverlegungsverfahren wird \_\_\_ durchgeführt \_\_\_:
- a) wenn die politische Gemeinde Kosten aus der Erfüllung ihrer Wasserbaupflicht privaten Grundeigentümern weiterbelastet;
  - b) wenn die politische Gemeinde die Erfüllung der Wasserbaupflicht den privaten Grundeigentümern oder einem Perimeterunternehmen übertragen hat, und sich die kostentragungs- oder wasserbaupflichtigen Grundeigentümer nicht durch Vereinbarung über die Aufteilung der Bau- und Unterhaltskosten einigen können.
- 
- Abs. 3:* Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss für die nachträgliche Errichtung und die nachträgliche Änderung eines Unterhaltsperrimeters durchgeführt, insbesondere wenn:
- a) der zweckmässige Unterhalt es erfordert;
  - b) die Belastung einzelner Grundeigentümer in einem Missverhältnis zu ihren Sondervorteilen steht;
  - c) Dritte nachträglich einen Sondervorteil erfahren.
- Abs. 4 (bisher Abs. 3):* Die Bau- und die Unterhaltungspflicht der Grundeigentümer wird als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt.
- Abs. 5 (neu):* Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der politischen Gemeinde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.
- Art. 30:* Eigentümer von Grundstücken \_\_\_ sind beitragspflichtig, wenn:
- a) die politische Gemeinde die Erfüllung der Wasserbaupflicht ihnen oder einem Perimeterunternehmen übertragen hat, oder ihnen
  - b) die politische Gemeinde Kosten aus der Erfüllung der Wasserbaupflicht weiterbelastet, und sie
  - c) einen Sondervorteil erfahren.
- Art. 31:* Streichen.
- Art. 33:* Streichen.
- Art. 42 Abs. 1:* Der Staatsbeitrag beträgt \_\_\_ 20 bis 30 Prozent der Kosten von sehr aufwendigen Unterhaltsmassnahmen und Gewässerbauprojekten.
- Abs. 2:* Er beträgt \_\_\_ 25 bis 35 Prozent der Kosten von besonders grossen Gewässerbauprojekten, 35 bis 45 Prozent der Kosten von Renaturierungen \_\_\_ und \_\_\_ Wildbachverbauungen.

Art. 43: Staatsbeiträge setzen einen Beitrag der politischen Gemeinde  
\_\_ voraus.

Art. 46 Abs. 2: Streichen.

Art. 47: Von den Vorschriften nach Art. 46 Abs. \_\_ 3 dieses Gesetzes  
kann abgewichen werden, wenn die Kostentragungspflicht zu  
einer offensichtlichen Härte für eine politische Gemeinde oder  
kostentragungspflichtige Grundeigentümer führte.